

**Satzung über die Durchführung von  
Brandverhütungsschauen in der Stadt Frankenberg/Sa.  
(Satzung BrVschau)**

**Präambel**

Der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. hat am 05.12.2012 auf Grund von

1. § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009, SächsGVBl. S. 323,
2. § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Ziffer 8 und § 22 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004, SächsGVBl. S. 245, ber. 647, geändert durch Gesetz v. 15. Dezember 2010, SächsGVBl. S. 387 und 399
3. §§ 15 bis 18 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrrverordnung – SächsFwVO) vom 21.10.2005, SächsGVBl. S. 291, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2010, SächsGVBl. S. 97
4. § 25 Abs.1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. August 2009 (SächsGVBl. S. 438) die nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Zuständigkeit und Begriffsbestimmung**

- (1) Die Stadt Frankenberg/Sa. ist für die Durchführung von Brandverhütungsschauen im Stadtgebiet sachlich zuständig. Die Durchführung von Brandverhütungsschauen ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der Gemeinde.
- (2) Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen mit einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr sowie Waldflächen sind einer regelmäßigen Brandverhütungsschau zu unterziehen. Das gilt auch, wenn bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen oder unwiederbringliches Kulturgut gefährdet sind.
- (3) Die Brandverhütungsschau dient der Abwehr von Gefahren, die durch Brände oder Explosionen entstehen könnten, sowie der Vorbereitung möglicher Feuerwehreinsätze.
- (4) Die Brandverhütungsschau umfasst alle Maßnahmen, die der Entstehung und Ausbreitung von Bränden und Explosionen entgegenwirken und wirksame Lösch- und Rettungsmaßnahmen für Menschen, Tiere und unwiederbringliches Kulturgut ermöglichen. Sie umfasst außerdem Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die Feuerwehren im Einsatz.
- (5) Bei der Brandverhütungsschau wird festgestellt, ob unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik zur Brandsicherheit brandgefährliche Zustände

vorliegen. Brandgefährliche Zustände sind insbesondere solche, welche die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch begünstigen, die Rettung von Menschen gefährden und die Brandbekämpfung behindern.

## **§ 2**

### **Durchführende der Brandverhütungsschau**

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durch Angehörige der Feuerwehr durchgeführt, die den Qualifikationsanforderungen gemäß § 15 Ziffer 1 und 2 SächsFwVO genügen. Soweit keine Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr über die notwendige Qualifikation verfügen wird die Brandverhütungsschau gemeinsam mit dem vom Landkreis zur Verfügung gestellten geeigneten Personal bzw. andere beauftragte Personen durchgeführt.
- (2) Soweit erforderlich wirken bei der Durchführung der Brandverhütungsschau die Bauaufsichtsbehörde, das Gewerbeaufsichtsamt oder andere sachverständige Personen mit.

## **§ 3**

### **Durchführung der regelmäßigen Brandverhütungsschau, Mängelbeseitigung und Nachschau**

- (1) Der Termin für die regelmäßige Brandverhütungsschau ist dem Eigentümer oder Besitzer (Verantwortlichen) des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes spätestens eine Woche vorher mitzuteilen. Bei einer außergewöhnlichen Brandverhütungsschau kann die Benachrichtigung entfallen.
- (2) Über die Brandverhütungsschau ist eine Niederschrift anzufertigen. Darin ist eine Frist zur Beseitigung der festgestellten Mängel festzulegen. Die Verantwortlichen und die an der Brandverhütungsschau Beteiligten erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.
- (3) Es kann insbesondere angeordnet werden, dass Objekte so instand zu setzen, zu ändern oder soweit stillzulegen sind, dass sie nicht mehr brandgefährlich wirken, Anlagen nicht betreiben oder Gegenstände in bestimmten Räumen nicht verwahrt werden dürfen, brennbare Stoffe in bestimmten Räumen nicht oder nur unter besonderen Vorkehrungen gelagert oder verarbeitet werden dürfen.
- (4) Sofern für die Anordnung der Mängelbeseitigung eine andere Behörde zuständig ist, ist dieser eine Mängelanzeige zuzuleiten.
- (5) Nach Ablauf der in der Anordnung gesetzten Frist ist eine Nachschau durchzuführen, wenn nicht auf andere Weise nachgewiesen wird, dass die Mängel beseitigt sind.
- (6) Sind bei der Brandverhütungsschau oder der Nachschau keine Mängel feststellbar, ist die Mängelfreiheit dem Verantwortlichen des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes schriftlich zu bestätigen.

## **§ 4 Regelmäßige Brandverhütungsschauen**

- (1) Die regelmäßige Brandverhütungsschau ist grundsätzlich entsprechend der Anlage aller 3 bis 5 Jahre durchzuführen.
- (2) Eine außerordentliche Brandverhütungsschau kann auch außerhalb der vorgeschriebenen Zeit durchgeführt werden, wenn Anhaltspunkte für Mängel vorliegen oder angezeigt werden.

## **§ 5 Objektliste**

- (1) Einer Brandverhütungsschau unterliegen folgende Objekte und Einrichtungen:

Nr.	Objekt	Zeitabstand in Jahren
1	Kaufland Jochen-Köhler-Straße 11	5
2	Rathaus Markt 15	5
3	Haus der Vereine Bahnhofstraße 1	5
4	Kultur- und Veranstaltungsforum Stadtpark Hammertal	3
5	Landgasthof Wiesengrund Äußere Chemnitzer Straße 39	3
6	Akzent Landhotel Frankenberg Dammsplatz 3	3
7	Kreiskrankenhaus Frankenberg August-Bebel-Straße 15	3
8	Seniorenpflegeheim Am Rittergut Hainichener Straße 10	3
9	Seniorenpflegeheim im Sonnenlicht Einsteinstraße 2	3
10	GESO Dr.-Wilhelm-Külz-Straße	3
11	Kindertagesstätte Taka-Tuka-Land Mühlbacher Str. 10	3
12	Kindertagesstätte Triangel Kopernikusstr. 26	3
13	Kindertagesstätte Windrädchen Frankenberger Straße	3
14	Kindertagesstätte Wasserflöhe Straße Zum Bahnhof	3
15	Kindertagesstätte Heinzelmännchen Rathausstraße	3
16	Kinderbauerngut Langenstriegis Landstraße 5	3

17	Kindertagesstätte Pusteblume Bildungszentrum Max-Kästner-Straße 21	3
18	Bildungszentrum Frankenberg Max-Kästner-Str. 21	5
19	Erich-Viehweg-Mittelschule Altenhainer Str. 34	5
20	Förderschule Parkstraße 12	5
21	Martin-Luther-Gymnasium Lutzerplatz 1	5
22	ehem. Neubauschule Kopernikusstr. 26	5
23	Sporthalle Langenstriegis	5
24	Sporthalle ehem. Neubau, Kopernikusstr. 26	5
25	Sporthalle Erich-Vieweg-Schule	5
26	Dreifeldturnhalle Max-Kästner-Str.	5
27	Heimatismuseum Hainichener Str. 7	5
28	Fahrzeugmuseum Mühlbacher Straße	5
29	Uhlemann & Lantzsch Mühlenstraße	5
30	Colortextil Hammertal	5
31	SWAP Gewerbering	5
32	Walzengravierwerk Badstraße	5
33	Fa. Benseler Äußere Chemnitzer Straße	5
34	Frankenberger Maschinen- und Anlagenbau Schlachthofstraße	5
35	Frankenberger Maschinen- und Anlagenbau Sachsenburger Weg	5
36	Fa. Nussbaum Sachsenburger Weg	5
37	Sägewerk Frankenberg Äußere Freiburger Straße	5
38	Bundeswehr	nach Anfrage

## **§ 6 Kostenersatz**

Die Stadt Frankenberg/Sa. erhebt für die Durchführung einer Brandverhütungsschau gem. § 22 SächsBRKG einschließlich Vor- und Nachbereitung sowie eventuell erforderliche Nachschauen Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 7 Kostenschuldner**

Kostenschuldner im Sinne des § 1 ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Kostenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren wird nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge sowie eines Gemeinkostensatzes ermittelt.
- (2) Bei der Erhebung des Kostenersatzes nach Stundensätzen bildet die aufgewendete Zeit die Berechnungsgrundlage.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus den Kosten des in Anspruch genommenen Personals der Stadt bzw. des Landkreises sowie beauftragter Personen sowie den Gemeinkosten der Verwaltung.

## **§ 9 Kostenerstattungssätze**

- (1) Folgende Kostenerstattungssätze werden je eingesetzte Kraft in Ansatz gebracht:

Verwaltungspersonal (Sachbearbeiter Brandschutz) 23,28 EUR  
Sonstiger sächlicher Verwaltungsaufwand 7,50 EUR bzw. nach weiterem Aufwand

- (2) Der Kostenerstattungssatz für die Inanspruchnahme von Personal des Landkreises bzw. beauftragter Personen im Sinne des § 22 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG bemisst sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

**§ 10**  
**Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Kosten entstehen mit Beendigung der Brandverhütungsschau.
- (2) Der Kostenersatz wird gegenüber dem Kostenschuldner durch schriftlichen festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frankenberg/Sa., den 06.12.2012

Firmenich  
Bürgermeister

(Siegel)